



Antrag auf Anerkennung

als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für
die Prüfung der Standsicherheit

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Antrag.....	1
Antrag.....	2-3
Anlage 1 Anlagenverzeichnis	4
Anlage 2 Lebenslauf	5
Anlage 3 Hinweis zur Haftpflichtversicherung	6

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung (üblicherweise 4 Ordner)

1. Lebenslauf
2. Abschlusszeugnis
3. Führungszeugnis
4. Erklärung gemäß § 3 Absatz 4 SV-VO
5. Erklärung gemäß § 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 SV-VO
6. Nachweis über Eigenverantwortlichkeit gemäß § 3 Absatz 5 Sätze 3 und 4 SV-VO
7. fachlicher Werdegang
8. zwei statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben
9. Nachweis der Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen
10. Nachweis technische Bauleitung
11. Seminarbesuch

Antrag

auf Anerkennung als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die **Prüfung der Standsicherheit** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der jeweils geltenden Fassung

1. Personalien

- | | | | | | |
|-----|--------------------------|----------|----------|--------|--|
| 1.1 | Geschlecht | männlich | weiblich | divers | |
| 1.2 | Familienname | | | | 1.8 Akademische Grade,
Dienstbezeichnung,
Titel |
| 1.3 | Vorname(n) | | | | |
| 1.4 | Geburtsname | | | | 1.9 Mitgliedsnummer
einer Ingenieur-
kammer ¹ |
| 1.5 | geboren am | | | | |
| 1.6 | geboren in | | | | 1.10 Bundesland in dem
eine Mitgliedschaft
besteht |
| 1.7 | Staatsange-
hörigkeit | | | | |

2. Anschrift der Hauptwohnung

- 2.1 Straße, Nr.
- 2.2 PLZ
- 2.3 Ort
- 2.4 Bundesland
- 2.5 Telefon
- 2.6 Telefax
- 2.7 E-Mail

3. Büroanschrift

- 3.1 Firma / Büro
- 3.2 Straße, Nr.
- 3.3 PLZ
- 3.4 Ort
- 3.5 Bundesland
- 3.6 Telefon
- 3.7 Telefax
- 3.8 E-Mail
- 3.9 Homepage

4. Adressverwendung:

- 4.1 Adresse Fachlistenführung
- 4.2 Adresse Gebührenbescheid/
Kostenvorschuss

5. Ich beantrage die Anerkennung für folgende Fachrichtung(en):

- 5.1 Massivbau
- 5.2 Metallbau
- 5.3 Holzbau

¹ Dieser Antrag gilt auch für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren in Sinne des § 4 Absatz 1 SV-VO nicht gibt und sie die Anforderungen der SV-VO erfüllen.

6. Erklärungen (bitte ankreuzen)

- 6.1 Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO und die Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit der Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt), in den jeweils geltenden Fassungen, liegen mir vor (<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Recht.php>).
- 6.2 Ich versichere, dass
- ich mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in der statisch-konstruktiven Bearbeitung und Ausführung von Bauvorhaben habe und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche, (§ 9 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 SV-VO),
 - ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
 - ich das geforderte Verzeichnis nach dem von der Kammer festgelegten Muster führen und der Ingenieurkammer-Bau NRW auf Anforderung vorlegen werde (§ 6 Absatz 10 SV-VO),
 - ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit nachweisen werde (§ 3 Absatz 5 SV-VO).
- 6.3 Ich versichere, dass folgende Versagungsgründe nicht vorliegen (§ 3 Absatz 4 SV-VO):
- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
 - gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über mein Vermögen.
- 6.4 Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 9 Nummern 1 und 2 SV-VO und weitere, sowohl in der PrüfOsaSVSt, als auch im Merkblatt (Anlage 1) aufgeführte Nachweise, füge ich dem Antrag bei.
- 6.5 Ich versichere, dass ich die beiliegenden Standsicherheitsnachweise selbst angefertigt habe.
- 6.6 Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.

7. Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.1 zwischen 1.500,- bis 4.500,- € je beantragter Fachrichtung (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung ist ein Vorschuss von 1.500,- € zu zahlen.

Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der entsprechende Gebührenbescheid vorliegt.

8. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.

9. Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

..... Datum
Ort,
Wj e!•&@äöü

Anlagenverzeichnis
Anlage 1:
Merkmale zum Verbleib bei Antragstellern
Anlage

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung und in der **vorgegebenen** Reihenfolge dem Antrag beizufügen:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, | 1 |
| 2. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Kammer bereits vorliegen, | 2 |
| 3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union jeweils im Original. Als Verwendungszweck ist – sofern möglich- "saSV-Standsicherheit" anzugeben, | 3 |
| 4. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Absatz 4 SV-VO nicht vorliegen, | Antrag |
| 5. eine Erklärung gemäß § 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 SV-VO, dass bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen wahrgenommen werden noch fremde Interessen dieser Art vertreten werden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Hierunter ist auch zu verstehen, dass man nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist und nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, dass die Tätigkeit als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger beeinflussen kann, | 4 |
| 6. einen Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit gemäß § 3 Absatz 5 Sätze 3 und 4 SV-VO: Eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber/in eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben . Hierzu sind <u>alle</u> vertraglichen Unterlagen (Geschäftsführervertrag, Gesellschaftsvertrag etc.) vorzulegen, die die berufliche Tätigkeit betreffen, | 5 |
| 7. ein fachlicher Werdegang mit übersichtlicher Darstellung der wichtigsten bisher bearbeiteten und ausgeführten statisch-konstruktiv schwierigen Bauvorhaben, gegliedert nach beantragten Fachrichtungen, in der für jedes Bauvorhaben die Angaben gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 1 PrüfOsaSVSt enthalten sein müssen, | 6 |
| 8. zwei statisch-konstruktiv schwierige Bauvorhaben aus unterschiedlichen Bereichen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung bearbeitet worden sind. Nähere Informationen dazu unter § 1 Absatz 5 PrüfOsaSVSt, | 7 |
| 9. für den Nachweis der Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen gilt § 1 Absatz 4 Nummer 1 sowie Absatz 5 PrüfOsaSVSt sinngemäß, | 8 |
| | (Eventualposition) |
| 10. die technische Bauleitung im statisch-konstruktiven Bereich wird nachgewiesen durch detaillierte und nachvollziehbare Bescheinigungen von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern (näheres siehe § 1 Absatz 7 PrüfOsaSVSt) | 9 |
| 11. zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SV-VO ist der Besuch eines von der Ingenieurkammer-Bau NRW durchgeführten oder eines inhaltlich gleichwertigen Seminars nachzuweisen. | 10 |

Ein gut vorbereiteter Antrag zeichnet sich dadurch aus, dass nur die zur Beurteilung relevanten Unterlagen vorgelegt werden, die durch den Prüfungsausschuss gewertet werden sollen. Üblicherweise gelingt dies mit einem Umfang von bis zu vier DIN A4 - Ordnern.

Hinweis: Anerkennung als Prüffingenieur/in für Baustatik

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Antragstellung als Prüffingenieur/in für Baustatik beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen neben der Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit auch die Anerkennung als staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz nachzuweisen ist. Sofern diese Anerkennung noch nicht vorliegt, ist sie rechtzeitig zu beantragen.

Anlage: 3

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der **Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernder Tätigkeit** hervorgeht.

- Die Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf nur **als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die **Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch die/den staatlich anerkannten Sachverständigen ohne Aufforderung durch die/den Auftraggeber/in.

- Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.